



KART2000
Die Internationale Kart-Ausstellung in Deutschland
26./27. Januar 2019
Allgemeine Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen

1. Veranstaltung/Titel	2
2. Veranstaltungsort	2
3. Öffnungszeiten	2
4. Veranstalterin	2
5. Ausstellungsprogramm	2
6. Anmeldung	2
7. Zulassung	2
8. Standvergabe und Zuteilung	3
9. Zulassungsbestätigung/Mietvertrag	3
10. Unter- und Weitervermietung	3
11. Beteiligungspreis	3
12. Eintragung in den Messekatalog	3
13. Aussteller und – Arbeitsausweise	3
14. Zahlungsbedingungen	3
15. Entlassung aus dem Vertragsverhältnis	4
16. Höhere Gewalt	4
17. Haftung, Versicherung, Unfallschutz	4
18. Standaufbau und -abbau	4
19. Standgestaltung und Ausstattung	5
20. Strom- und Wasserversorgung	5
21. Allgemeine Serviceeinrichtungen und Leistungen	6
22. Standbesetzung	6
23. Werbung	6
24. Verwendung Messelogo	7
25. Fotografieren, Zeichnen, Filmen	7
26. Gewerblicher Rechtsschutz	7
27. Hausrecht	7
28. Änderungen und mündliche Absprachen	7
29. Verjährung	7
30. Vorrang	7
31. Erfüllungsort und Gerichtsstand	7
32. Anhang	7
33. Salvatorische Klausel	7

1. VERANSTALTUNG/TITEL

KART 2000 - IKA – Internationale Kart-Ausstellung in Deutschland.

(Nachstehend „KART2000“ genannt)

2. VERANSTALTUNGSORT

Messe Offenbach am Main
Kaiserstrasse 108 - 112, D-63065 Offenbach am Main,
Eingang Kaiserstrasse, Halle A2 Eingang

3. ÖFFNUNGSZEITEN

Messetermin: 26./27. Januar 2019
Öffnungszeiten: Samstag 26. Januar 2019: 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Sonntag 27. Januar 2019: 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Für die Aussteller ist die Messe an den Veranstaltungstagen jeweils eine Stunde vor und nach den offiziellen Besucherzeiten geöffnet.

4. VERANSTALTERIN

ALIX-Veranstaltungs GmbH
Geschäftsführer: Botho G. Wagner
Lindacher Strasse 7
D-63179 Obertshausen
Handelsregister: 63065 Offenbach am Main - HRB 10459
Ust.-ID: DE 812338139

Projektleitung: Botho G. Wagner
Technik/Sicherheit: s.o.
Ausstellerservice: s.o.
Telefon: +49 6104 42028
Telefax: + 49 6104 944814
Mobil: +49 173 3130335
E-Mail: info@kartmesse.de
Web: www.kartmesse.de

5. AUSSTELLUNGSPROGRAMM

Marktüberblick über das Leistungssportangebot
- alles rund um den Kartsport, Präsentation von Dienstleistungen, u.a.m.
Verkauf ist gestattet.

6. ANMELDUNG

Die Anmeldung zur KART2000 muss schriftlich auf dem offiziellen Anmeldeformular erfolgen und ist mit Eingang dieses Formblattes beim Veranstalter vollzogen. Eine schriftliche Bestätigung der Anmeldung erfolgt nicht.

Mit Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller für sich und die von ihm Beauftragten die Allgemeinen Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen der KART2000 als verbindlich an.

Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen des Wettbewerbs zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung der EU-Verordnungen Nr. 2580/2001 und Nr. 881/2001 in eigener Verantwortung, vor allem im Bereich Finanzen und Personal.

Der Aussteller wird die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren Teilnehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten und/oder den Veranstalter auf die Verstöße hinweisen.

Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für die Zwecke der Verarbeitungsbearbeitung – unter Beachtung des Datenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung – erhoben, verarbeitet sowie genutzt und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls an Dritte weitergegeben werden. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung, sofern kein ausdrücklicher Widerspruch eingelegt worden ist. Er verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden.

Die Anmeldung ist unübertragbar und für den Antragsteller verbindlich, unabhängig von der Zulassung durch die ALIX-Veranstaltungs GmbH. Vorbehalte können nicht berücksichtigt werden.

Anmeldeschluss ist der 01.12.2018* Bis zu diesem Termin muss die Anmeldung dem Veranstalter vorliegen.

* Spätere Vermietung noch freier Flächen ist möglich, ggf. ohne Aufnahme in die Ausstellerliste oder in den Katalog, wenn ein solcher erstellt wird.

7. ZULASSUNG

Zur Teilnahme an der KART2000 sind alle Firmen und Verbände, Clubs, Serienveranstalter usw. rund um den Kartsport zugelassen sowie Anbieter von Dienstleistungen. Grundsätzlich behält sich der Veranstalter die Zulassung von Teilnehmer vor.

Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Exponate entscheidet die ALIX-Veranstaltungs GmbH. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die ALIX-Veranstaltungs GmbH kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen beschränken.

Sie ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

8. STANDVERGABE UND ZUTEILUNG

Die Zuteilung der Stände erfolgt durch die ALIX-Veranstaltungs GmbH und wird ausschließlich nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten vorgenommen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Größe des Standes besteht nicht. In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standzuteilung nicht allein maßgebend.

Beantragte Sonderwünsche und mündliche Vereinbarungen bedürfen für ihre Rechtsverbindlichkeit besonderer schriftlicher Bestätigung.

Die ALIX-Veranstaltungs GmbH darf von dem Ausstellungsvertrag zurücktreten, wenn er aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben geschlossen wurde. Mit dem Rücktritt erlöschen alle Rechte des Ausstellers aus dem Mietvertrag.

Die ALIX-Veranstaltungs GmbH ist berechtigt, Größe, Form und Lage der zugeteilten Standfläche zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme wird dem Aussteller unverzüglich Mitteilung gemacht, wobei ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche vorgeschlagen wird. Verändert sich gleichzeitig die Standmiete, so erfolgt eine entsprechende Erstattung bzw. Nachberechnung.

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller ist ohne Zustimmung der ALIX-Veranstaltungs GmbH nicht gestattet.

9. ZULASSUNGSBESTÄTIGUNG/MIETVERTRAG

Mit der schriftlichen Zulassungsbestätigung, die auch die Standzuweisung mit Hallen- und Standnummernangabe beinhaltet, ist zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter rechtsverbindlich ein Mietvertrag abgeschlossen. Der Mietvertrag gilt nur für den anmeldenden Aussteller und die in der Anmeldung aufgeführten Ausstellungsgüter.

10. UNTER- UND WEITERVERMIETUNG

Der Aussteller ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Messestand ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, es sei denn, dass hierfür von dem Veranstalter eine schriftliche Genehmigung vorliegt, die spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen ist. In einem solchen Fall, ist von dem Untermieter oder den Untermietern ein Zuschlag als Bearbeitungsgebühr an die ALIX-Veranstaltungs GmbH zu entrichten. Der Untermieter-Zuschlag beträgt pro Untermieter 150 EUR + MwSt. Dann erfolgt Eintrag in die Ausstellerliste und der Untermieter erhält 2 Ausstellerkarten und 1 Parkschein. Nicht genehmigte Untervermietungen ziehen den Ausschluss des Untermieters nach sich. Der Untermieter ist aber trotzdem zur Zahlung eines Zuschlages verpflichtet. Gesamtschuldner bleibt der Hauptmieter.

11. BETEILIGUNGSPREIS

Der Preis für die Beteiligung an der KART2000 setzt sich zusammen aus dem Mietpreis für die Standfläche sowie den standbezogenen Nebenkosten, gemäß Preisliste. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der aktuell gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Berechnung der Miete pro m² Standfläche erfolgt nach genauem Aufmaß der zugeteilten Stände; Hallenpfeiler und andere feste Einbauten sind in der gemieteten Standfläche enthalten. Angefangene m² werden voll berechnet.

Der Mietpreis für die Standflächen beträgt:

Siehe die zurzeit gültige Preisliste 01.2019 für die 27. IKA-KART2000.

Grundsätzlich gilt die jeweils neueste Preisliste.

12. EINTRAGUNG IN DEN MESSEKATALOG

Der Aussteller erwirbt mit Zahlung des Teilnahmepreises auch das Recht auf Eintragung in den Katalog zur KART2000. Die Aufnahme in den Katalog erfolgt ohne Haftung der ALIX-Veranstaltungs GmbH für Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragung. Insertionsmöglichkeiten im Katalog stehen allen Ausstellern offen, Konditionen auf Anfrage. Mit der Erstellung und dem Vertrieb des Messekatalogs kann eine Fremdfirma vom Veranstalter beauftragt werden.

13. AUSSTELLER UND – ARBEITSAUSWEISE

Jeder Aussteller erhält mit der Teilnahmerechnung eine bestimmte Anzahl von Ausstellerausweisen kostenlos. Je nach Größe der belegten Standfläche sind dies mindestens 2, im Höchstfall jedoch 10 Stück. Durch die Aufnahme von Unterausstellern erhöht sich die Zahl der Ausweise nicht. Zusätzlich benötigte Ausstellereintrittskarten sind zu den jeweils gültigen Dauerkarten-Preisen erhältlich.

Ausstellerausweise sind Namensausweise und somit nicht übertragbar. Verstöße werden pro Einzelfall mit 30 EUR + MwSt. Vertragsstrafe geahndet und der Ausstellerausweis wird ersatzlos eingezogen.

14. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Fälligkeit:

Die Rechnung ist in ihrer Gesamthöhe, ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- oder Rechnungsnummer spesenfrei in der auf der Rechnung aufgeführten Währung bis spätestens zum Fälligkeitstermin zu begleichen. Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnung zu den festgesetzten Zahlungsterminen ist Voraussetzung für den Bezug der zugeteilten Standfläche und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen.

Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungseingang erfolgen.

Zahlungsverzug:

Bei Zahlungsverzug werden von Fälligkeit an Verzugszinsen berechnet. Diese liegen 2% über dem gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bzw. Europäischen Zentralbank.

Pfandrecht:

Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich die ALIX-Veranstaltungs GmbH vor, an dem eingebrachten Standausrüstungs- und Messegut das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird - außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - nicht übernommen. § 560 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

15. ENTLASSUNG AUS DEM VERTRAGSVERHÄLTNIS

Rücktritt:

Nach Erteilung der Zulassung (Zuteilungsbestätigung) hat der Aussteller den vollen Beteiligungspreis auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Die ALIX-Veranstaltungs GmbH behält sich vor, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Gelingt der ALIX-Veranstaltungs GmbH eine anderweitige Vermietung der Standfläche, behält sie gegenüber dem vom Vertrag zurückgetretenen Aussteller einen Anspruch von 25% des ihm in Rechnung gestellten Beteiligungspreises. Ist eine Neuvermietung der Fläche nicht möglich, ist die ALIX-Veranstaltungs GmbH berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf die nicht bezogene Standfläche zu verlegen oder die Fläche in anderer Weise auszufüllen. In diesem Fall hat der vom Vertrag zurückgetretene Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete.

Vertragskündigung durch den Veranstalter:

Die ALIX-Veranstaltungs GmbH ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche berechtigt, wenn

- der Stand nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung der Messe, erkennbar belegt wird;
- im Falle der Nichtzahlung des Beteiligungspreises zu den festgesetzten Terminen der Aussteller eine gesetzte Nachfrist fruchtlos hat verstreichen lassen;
- die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung seitens des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder der ALIX-Veranstaltungs GmbH nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten (z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens; grober Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz);
- gegen die Bestimmungen des Ausstellungsvertrages oder gegen das Hausrecht der ALIX-Veranstaltungs GmbH verstoßen wird.

Dessen ungeachtet ist der Aussteller zur vollen Zahlung der Standmiete bis zum Vertragsende verpflichtet. Bei Rechnungen, die auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gehen, bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Sollte eine Weitervermietung der Standfläche möglich sein, hat der gekündigte Aussteller dennoch 25% der jeweiligen Standmiete als Aufwandsentschädigung zu leisten.

16. HÖHERE GEWALT

Kann der Aussteller aufgrund von Umständen, die weder er noch der Messeveranstalter zu vertreten hat (höhere Gewalt) nicht teilnehmen, so ermäßigt sich die Standmiete auf die Hälfte. Darüber hinaus ist Ziffer 14. Absatz 1, 2 und 3 anwendbar.

Kann die ALIX-Veranstaltungs GmbH aufgrund höherer Gewalt die KART2000 nicht abhalten, so hat sie die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Absage der KART2000 vor Veranstaltungsbeginn: In diesem Fall können die Aussteller mit einem Betrag bis zu 25% des Beteiligungspreises für allgemeinen Kostenersatz in Anspruch genommen werden.

Absage der KART2000 bei Veranstaltungsbeginn oder Verkürzung: In diesem Fall sind die Standmieten und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

Verlegung der KART2000: Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen fest belegten Messe ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen. In diesem Fall haben sie 25% der Standmiete als allgemeinen Kostenersatz zu zahlen.

Hat die ALIX-Veranstaltungs GmbH den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird keine Miete geschuldet. Über die Miete hinausgehende Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

17. HAFTUNG, VERSICHERUNG, UNFALLSCHUTZ

Die ALIX-Veranstaltungs GmbH hat eine Haftpflichtversicherung für ihre gesetzliche Haftung. Diese deckt ausschließlich die Haftung für Personen und Sachschäden, für die sie gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Die ALIX-Veranstaltungs GmbH haftet nicht für Schäden am Messegut und an der Standausrüstung sowie für Folgeschäden.

Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl, Bruch- sowie Wasserschäden einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes muss sich der Aussteller selbst versichern. Eine Haftung für Schäden, die nicht durch die vorgenannte Versicherung abgedeckt sind, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Allen Ausstellern, die keine laufende Ausstellungsversicherung haben, empfiehlt die ALIX-Veranstaltungs GmbH den Abschluss einer befristeten Ausstellungsversicherung für die Dauer der Messe.

Aussteller, die keine Versicherung abschließen, anerkennen gegenüber der ALIX-Veranstaltungs GmbH den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden, die bei Inanspruchnahme eines entsprechenden Ausstellungs-Versicherungsschutzes gedeckt wären.

Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der ALIX-Veranstaltungs GmbH unverzüglich schriftlich gemeldet werden.

18. STANDAUFBAU UND –ABBAU – 27. KART2000/2019

Aufbauzeit: 4 Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn:	Dienstag	22.01.2019	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	Mittwoch	23.01.2019	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	Donnerstag	24.01.2019	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	Freitag	25.01.2019	08:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Der Stand muss nach Ende der Aufbauzeit von Verpackungsmaterial geräumt sein. Autos müssen am Mittwoch bis 12:00 Uhr an den Stand gebracht werden. Bitte sprechen Sie die Anlieferung von Autos mit uns ab.

Abbauzeit:	Sonntag	27.01.2019	17:00 Uhr bis 21:00 Uhr
	Montag	28.01.2019	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Der Abtransport von Exponaten oder der Abbau von Ständen vor Messeschluss ist unzulässig. Zuwiderhandelnde Aussteller sind zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der Standmiete verpflichtet.

Über mögliche Abweichungen informieren die Serviceunterlagen zur Veranstaltung.

Der Auf- und Abbau muss spätestens bis zu den Endterminen abgeschlossen sein. Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbau-Endtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen werden.

Eine Haftung übernimmt die Messe Offenbach oder die ALIX-Veranstaltungs GmbH in diesem Fall nicht.

19. STANDGESTALTUNG UND AUSSTATTUNG

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtbild der KART2000 angepasst und grundsätzlich jederzeit flexibel auf- und abbaubar sein.

Bei allen Standkonzeptionen ist zu berücksichtigen, dass eine Durchsicht von rund 30% zu gewährleisten ist. An den Standgrenzen zu den Besuchergängen dürfen Wände nur bis zu einer Länge von 3,00 m als geschlossene, undurchsichtige Einheit aufgebaut sein. Danach muss eine Öffnung von mindestens 1,00 m Breite Einblick in den Stand ermöglichen. Alternativ können auch Vitrinen, Schaukästen oder ähnlich geeignete Präsentationsmittel für eine Produktausstellung eingebaut oder verwandt werden.

Der Aussteller verpflichtet sich, den Plan für den Stand vor Vergabe der Arbeiten der ALIX-Veranstaltungs GmbH zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen und ihr die mit der Standgestaltung bzw. dem -aufbau beauftragten Firmen bekanntzugeben.

Bei Standaufbau und -umbau sind die geltenden besonderen behördlichen Vorschriften zu beachten. Der Polizei, Feuerwehr, den Gewerbeaufsichts- und Ordnungsbehörden sowie den Vertretern der ALIX-Veranstaltungs GmbH ist jederzeit der Zutritt zu den Messeständen zu gewähren und ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

Der Messeveranstalter kann verlangen, dass Stände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grund der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises nicht gegeben.

Der Aussteller oder andere Personen, die für Beschäftigung der Arbeitnehmer bei den Auf- und Abbauarbeiten der Stände sowie auch während der Veranstaltung verantwortlich sind, haben dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften beachtet und eingehalten werden.

Technische Richtlinien:

- a) Die Stände werden messeseits durch Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet. (Kann-Bestimmung)
- b) Der Name bzw. die Firma des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.
- c) Den Ausstellern wird empfohlen, sich rechtzeitig über Lage und Maße etwaiger Einbauten wie z.B. Hallensäulen oder Versorgungskanäle zu informieren und den Standbauer entsprechend zu unterrichten. Skizzen des Veranstalters sind unverbindlich.
- d) Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist nicht zulässig.
- e) Die maximale Bauhöhe liegt bei 2,50 m. In Halle A2-Eingang und im ATRIUM kann in Absprache mit der ALIX-Veranstaltungs GmbH höher gebaut werden (max. 4,00 m).
- f) Standabdeckungen sind nur in durchbrochener Ausführung (Raster, Gitter, o.ä.) zulässig. Es muss mindestens zwei Drittel der Deckenfläche für den freien Luftdurchtritt offen bleiben.
- g) Stoffbespannungen sind nur mit entsprechender Zulassung (Zertifikat) für Sprinkleranlagen gestattet.
- h) Alle für den Aufbau und die Gestaltung verwendeten Materialien müssen messeüblich (B1) schwer entflammbar sein. Elektrische Kaffeeautomaten dürfen nur auf einer Stein-, Keramik- oder ähnlichen feuerfesten Unterlage betrieben werden. Leere Verpackungen aller Art dürfen nicht am Stand gelagert werden.
- i) Auf dem Hallenfußboden dürfen Teppichbeläge oder andere Materialien nicht fest verklebt werden. Zur Befestigung von Belägen ist hochwertiges Klebeband zu verwenden, das rückstandslos vom Aussteller bzw. Standbauer zu entfernen ist. Eventuelle Reinigungskosten gehen zu Lasten des Ausstellers. Auch der Bodenbelag unterliegt der B1-Vorschrift. Der Standinhaber hat dafür verbindlich zu sorgen, dass Teppichbodenreste und Abdeckfolien vom Standbauer mitgenommen werden. Diese Abfälle dürfen nicht in den allgemeinen Müllcontainer im Messehof gebracht werden. Verstöße werden geahndet!
- j) Es ist nicht gestattet, an den abgehängten Klimabläffen oder Rasterdecken Strahler oder andere Gegenstände zu befestigen.
- k) Elektroinstallationen, die im Auftrag der Aussteller installiert werden, müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Eine Bescheinigung des ausführenden Fachbetriebes kann von der ALIX-Veranstaltungs GmbH zur Vorlage bei Feuerwehr und Bauaufsicht verlangt werden. Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch seinen Ausstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgüter entsteht.
- l) An den Ausstellungsständen dürfen keine Druckgasbehälter gelagert werden.
- m) Verpackungsmaterial ist vor Messebeginn vom Stand zu entfernen. Eine Lagerung im Messegelände ist feuerpolizeilich untersagt.

Die geltende „Versammlungsstättenverordnung“ lässt es nicht mehr zu, dass Verkaufs- oder Beratungstheken direkt an der Standfront aufgestellt werden. In diesem Fall würden die tatsächlichen Standbesucher im Hallengang den Besucherfluss behindern. Es muss also für Verkaufs-/Beratungsgespräche ausreichender Abstand zu den Gangflächen eingeplant werden.

Am Besucherweg/Gang dürfen keine geschlossenen Wände als Standabschottung aufgestellt werden.

(Kart-)Tanks dürfen keinen Treibstoff enthalten und müssen entlüftet sein.

Batterien dürfen grundsätzlich nicht mit Motoren verbunden sein. Alle Batterien sind abzuklemmen. Es gelten die jeweils neuesten Bestimmungen/Vorschriften.

20. STROM- UND WASSERVERSORGUNG

Strom (230 V)-, Kraftstrom- oder Wasseranschlüsse können vom Aussteller bestellt werden. Der Verbrauch wird mit der Energiekostenpauschale in Rechnung gestellt.

Sämtliche Installationen von den Entnahmestellen für Strom und Wasser zu den Ständen dürfen ausschließlich durch die von der ALIX-Veranstaltungs GmbH beauftragten Installationsfirmen ausgeführt werden. Jedwelder Eingriff von Seiten der Aussteller in das in den Hallen befindliche feste Leitungssystem ist unzulässig.

Für die elektrischen Einrichtungen, die betriebsbereit gehalten werden, sind die Vorschriften und Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker e.V. (VDE) zu beachten. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet werden. Der Aussteller hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden. Die ALIX-Veranstaltungs GmbH behält sich eine diesbezügliche Überprüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor.

Jeder Stand hat mindestens eine Anschluss-Zählereinrichtung.

Es wird eine Zähler- und Anschlussgebühr in Höhe von 60,- EUR + MwSt. pro genutzten Zähler erhoben.

Die Stromkosten werden im Regelfall pauschaliert und mit der Standrechnung erhoben, überdurchschnittliche Abweichungen können nachberechnet werden.

Technische Hinweise für die Stromversorgung:

- a) Jeder Stand hat eine Zählereinrichtung.
- b) Eine Verteilung mit 3 Schuko-Steckdosen (bis max. 3kW/230V) sowie eine Sondersteckdose nur für den Betrieb von Kühlschränken (außer in Halle 4) sind messeseits gestellt.
- c) Die gesamte Hallen- und Stromversorgung am Stand wird aus Sicherheitsgründen während der Messetage um 20:00 Uhr ausgeschaltet. Die Kühlschränke haben einen eigenen Stromkreis und sind von der Nachtabschaltung nicht betroffen.
- d) In den Hallen ist ein Kraftstromanschluss möglich; der Wunsch muss spätestens 4 Wochen vor Messebeginn mitgeteilt werden.

Die Elektroinstallationen in den Ständen dürfen nur von einem Fachbetrieb durchgeführt werden. Eine Überprüfung der Elektroinstallation erfolgt am letzten Aufbautag mit einer offiziellen Abnahme durch die ALIX-Veranstaltungs GmbH (Hallenelektriker), die dem Aussteller berechnet wird. Der Einzug des Betrags erfolgt mit der Standrechnung durch den Veranstalter.

Technische Hinweise für Wasseranschlüsse/Sanitärinstallationen:

Bei einem Großteil der Messestände besteht die Möglichkeit, einen Wasseranschluss zu installieren. Der Wasseranschluss und die Montage von Spülen, Wasserbecken etc. darf nur durch Fachleute der ALIX-Veranstaltungs GmbH vorgenommen werden. Die Installation vor Messebeginn geht zu Lasten des Ausstellers. Aufträge hierzu über die ALIX-Veranstaltungs GmbH oder den technischen Hallendienst der Messe Offenbach und Abrechnung direkt oder mit der Messe Offenbach.

21. ALLGEMEINE SERVICEEINRICHTUNGEN UND LEISTUNGEN

Elektrizität und Klima:

Für die allgemeine Heizung, Klimatisierung und Beleuchtung der Hallen sorgt die ALIX-Veranstaltungs GmbH/Messe Offenbach.

Parkplätze:

Während der KART2000 sind sonst öffentliche Parkplätze von der ALIX-Veranstaltungs GmbH angemietet und zählen für die Dauer der Veranstaltung zum Messegelände. Diese Parkplätze sind gebührenpflichtig.

Gekennzeichnete Parkplätze für Behinderte und Presse sind freizuhalten. Bei widerrechtlichem Parken hat die ALIX-Veranstaltungs GmbH das Recht, ohne vorherige Ankündigung die Räumung des belegten bzw. beparkten Platzes auf Kosten des Zuwiderhandelnden zu veranlassen.

Reinigung:

Aussteller und deren Auftragnehmer haben ihren Abfall/Reststoff eigenverantwortlich zu entsorgen.

Die ALIX-Veranstaltungs GmbH sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, bietet die ALIX-Veranstaltungs GmbH einen entsprechenden Reinigungsservice an.

Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet sowie zur Verwendung von umweltfreundlichem und recyclingfähigem Verpackungs-, Dekorations- und Prospektmaterial.

Bewachung:

Der Veranstalter beauftragt für die allgemeine Bewachung in den Hallen und die Eingangskontrolle ein Bewachungsinstitut mit uniformierten Wachleuten. Jeder, der sich im Messegelände aufhält, muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein und diesen bei Verlangen des Bewachungsdienstes zur Prüfung vorzeigen. Die Bewachung der Hallen geschieht nur nachts jeweils von Messeschluss bis Messebeginn. Sie beginnt erstmals in der Nacht zum ersten Messetag und endet in der Nacht zum zweiten Messetag. In der übrigen Auf- und Abbauphase ist keine Bewachung vorgesehen.

Die Bewachung und Sicherung einzelner Ausstellungsgegenstände oder Standteile sind in der allgemeinen Bewachung nicht eingeschlossen. Dem Aussteller wird daher dringend der Abschluss einer geeigneten Ausstellungsversicherung empfohlen.

Telefonanschluss, Internet, WLAN:

Telefon- Internetanschluss oder WLAN-Nutzung am Stand können bei der Messe bestellt werden.

Sanitätsdienst:

Während der Messe ist ein Sanitätsraum eingerichtet und ständig besetzt. Der Weg zu diesem Raum ist mit Rot-Kreuz-Schildern gekennzeichnet. Alle Unfälle, die im Messegelände vorkommen, müssen dem Veranstalter umgehend mitgeteilt werden.

22. STANDBESETZUNG

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Messe mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal zu besetzen.

Reine Präsentations-, Kontakt- oder Werbestände bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Veranstalter. Liegt diese nicht vor und wurde dennoch ein reiner Präsentations-, Werbe- oder Kontaktstand eingerichtet, gilt dies als Verstoß gegen die Ausstellungsbedingungen und berechtigt die ALIX-Veranstaltungs GmbH, eine Konventionalstrafe in Höhe von 5.000 EUR + MWSt. zu erheben.

23. WERBUNG

Für Werbezwecke steht dem Aussteller ausschließlich sein Stand zur Verfügung, es sei denn, der Veranstalter stellt seinerseits Werbeflächen oder andere Werbemöglichkeiten zur Verfügung, die zusätzlich angemietet werden können bzw. kostenpflichtig sind.

Der Aussteller ist zur Werbung für die von ihm ausgestellten Waren berechtigt. Werbung für andere Firmen oder für andere Produkte oder für ähnliche Veranstaltungen ist nicht gestattet. Optische und akustische Werbemittel oder Vorführungen bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter und sind vorher anzumelden.

Der Veranstalter hat das Recht, im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes erteilte Genehmigungen zu widerrufen, wenn berechtigte Beschwerden vorliegen.

Die behördlichen und urheberrechtlichen Vorschriften müssen eingehalten werden. Bei Musikwiedergaben am Stand ist nach § 15 des Urheberrechtsgesetzes vom 9.9.1965 die Genehmigung der GEMA einzuholen.

Ausländische Teilnehmer werden auf die Notwendigkeit der Einhaltung des deutschen Wettbewerbsrechtes hingewiesen.

Werbemittel, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben, sind nicht erlaubt. Die Frage, ob eine Werbung im Sinne dieser Bestimmungen zulässig ist, entscheidet der Veranstalter.

Die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen oder Preisausschreiben ist außerhalb des Standes nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Befragungen der ALIX-Veranstaltungs GmbH.

24. VERWENDUNG MESSELOGO

Das offizielle Logo der KART2000 kann von den Ausstellern in Ankündigung ihres Ausstellungsprogramms oder in Hinweisen, die für den Besuch des firmeneigenen Standes werben sollen, benutzt werden. Jede anderweitige Verwendung des Logos ohne schriftliche Genehmigung der ALIX-Veranstaltungs GmbH ist missbräuchlich.

25. FOTOGRAFIEREN, ZEICHNEN, FILMEN

Das gewerbliche Fotografieren, Zeichnen oder Filmen von Personen oder Ausstellungsgegenständen innerhalb des Messegeländes ist nur Personen gestattet, die einen von der ALIX-Veranstaltungs GmbH ausgestellten gültigen Ausweis besitzen.

Die ALIX-Veranstaltungs GmbH und – mit Zustimmung der ALIX-Veranstaltungs GmbH - die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

Die von der ALIX-Veranstaltungs GmbH erstellten Fotos, Zeichnungen, Filme und andere Dokumentationsmaterialien dürfen von den Ausstellern nur mit Einwilligung der ALIX-Veranstaltungs GmbH, und ausdrücklich nicht für werbliche Zwecke, genutzt werden.

26. GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers.

Es bleibt Sache des Ausstellers, entsprechende Ausstellungsgegenstände gegen eine Verletzung der Schutzbestimmungen abzusichern. Der Ausstellungsschutz für Erfindungen zur Patentanmeldung ist von der Anmeldung zum zeitweiligen Musterschutz nicht erfasst. Es ist Sache des Ausstellers, seine Erfindung ggf. rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beim Deutschen Patentamt, Zweibrückenstrasse 12, 80331 München (für die Bundesrepublik) und/oder gem. dem europäischen Patentübereinkommen beim Europäischen Patentamt, Erhardtstrasse 27, 80331 München, anzumelden.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Aussteller zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Im Falle nachgewiesener und vom Aussteller zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist die ALIX-Veranstaltungs GmbH berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 15 Absatz 2. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Zulassung für künftige Veranstaltungen zu verweigern.

Eine Verpflichtung der ALIX-Veranstaltungs GmbH, gegen Schutzrechtsverletzungen einzuschreiten, wird durch diese Bestimmung nicht begründet. Haftungsansprüche gegen die ALIX-Veranstaltungs GmbH können in keinem Fall geltend gemacht werden.

27. HAUSRECHT

Die ALIX-Veranstaltungs GmbH übt im gesamten Messegelände einschließlich der Parkplätze für die Aufbau-, Lauf- und Abbauezeit der Veranstaltung das Hausrecht aus und ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

Das Mitbringen von Tieren in das Messegelände ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann der Veranstalter dieses Verbot aufheben.

28. ÄNDERUNGEN UND MÜNDLICHE ABSPRACHEN

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch die ALIX-Veranstaltungs GmbH.

29. VERJÄHRUNG

Alle Ansprüche der Aussteller gegen die ALIX-Veranstaltungs GmbH verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Monats, in den der Schlußtag der Messe fällt.

30. VORRANG

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sind allein die deutschsprachigen Texte der Vertragsbedingungen maßgeblich. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

31. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist nur Offenbach am Main. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

32. ANHANG

Nachträge, Aushänge am Messebüro, an der Information oder im Eingangsbereich und hier beigefügte Ergänzungen sind oder werden Bestandteile dieser Messe- und Geschäftsbedingungen.

33. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Alle Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.